

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 27 63. Jahrgang

Donnerstag, 08. Juli 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

über die Berufung eines Listennachfolgers in den Rat der Stadt Solingen

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), gebe ich bekannt:

Das Mitglied des Rates der Stadt Solingen Frau Marianne Göllner – gewählt über die Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) – ist am 27.05.2010 verstorben.

Als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber aus der Liste der SPD ist

Herr Daniel Weber
wohnhaft Lützowstraße 6,
42653 Solingen

von mir als gewählt festgestellt worden.

Nach § 62 der Kommunalwahlordnung hat Herr Weber die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Solingen am 17. Juni 2010 erworben.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 18. Juni 2010

Der Wahlleiter

Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Berufung eines Listennachfolgers in die Vertretung des Stadtbezirks Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

Gemäß § 46a Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), gebe ich bekannt:

Das Mitglied der Vertretung des Stadtbezirks Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid Frau Anette Klein – gewählt über die Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) – hat am 27.05.2010 auf ihr Mandat in der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid verzichtet.

Als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber aus der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist

Herr Andreas Löhr
wohnhaft Merscheider Busch 49,
42699 Solingen

von mir als gewählt festgestellt worden.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Nach § 62 der Kommunalwahlordnung hat Herr Löhr die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 15. Juni 2010 erworben.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 18. Juni 2010

Der Wahlleiter

Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 19.12.2005 in der derzeit geltenden Fassung (EntwS) wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Vollkanal (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Mischsystem

Kanal von Friedrich-Wilhelm-Straße, Haus-Nr. 60, dem Verlauf der Straße folgend, bis Einmündung Dingshauser Straße

Anzuschließende Grundstücke:

Friedrich-Wilhelm-Straße

Hausnummern: 49, 53, 55, 57, 57a, 58, 59, 59b+c, 60

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Wald, Flur 100, Flurstücke 61, 127, 133, 135

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten bebauten Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für unbebaute Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch

diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Entsorgungsbetrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus B, Zimmer O.04, oder im Internet unter www.solingen.de/Entsorgungsbetriebe/Preise und Gebühren/Satzungen/Entwässerungssatzung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Entsorgungsbetrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 01.07.2010

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Schulz
Betriebsleiter

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Amelungenweg

Gemarkung Gräfrath, Flur 38, Flurstück 257

2. Alberichweg

Gemarkung Gräfrath, Flur 38, Flurstück 174

3. Eckehardweg

Gemarkung Gräfrath, Flur 38, Flurstück 122

Die unter Ziffern 1-3 aufgeführten Straßen sind in beigefügtem Lageplan - Anlage A - schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

4. Sieglindenweg

Gemarkung Gräfrath, Flur 38, Flurstücke 211 und 209

Der Sieglindenweg ist in beigefügtem Lageplan - Anlage B - schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

5. Siegmundweg

Gemarkung Gräfrath, Flur 38, Flurstück 210

Der Siegmundweg ist in beigefügtem Lageplan - Anlage C - schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeingebrauch der unter Ziffern 1-5 aufgeführten Straßen wird bezüglich der Nutzungsart „fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt. Die unter Ziffern 1-5 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße-Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

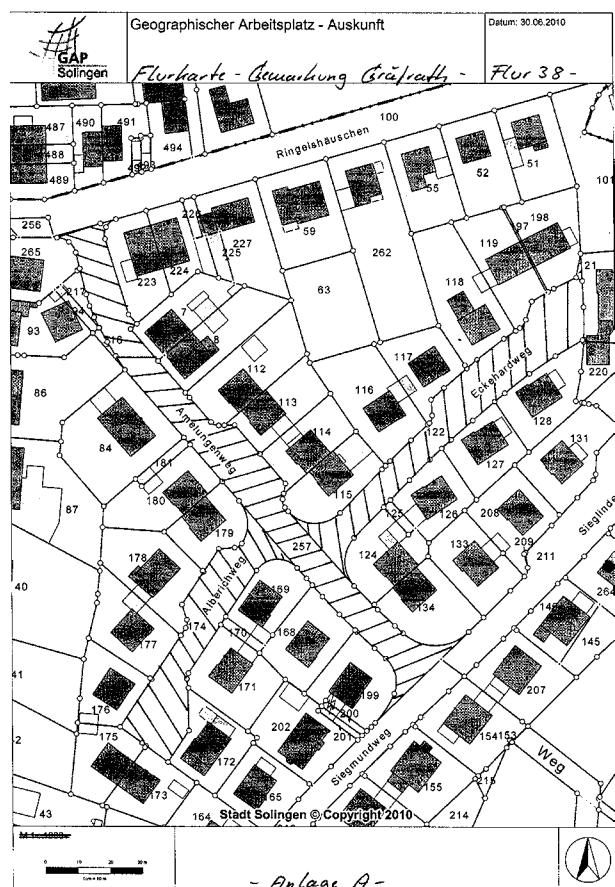
Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

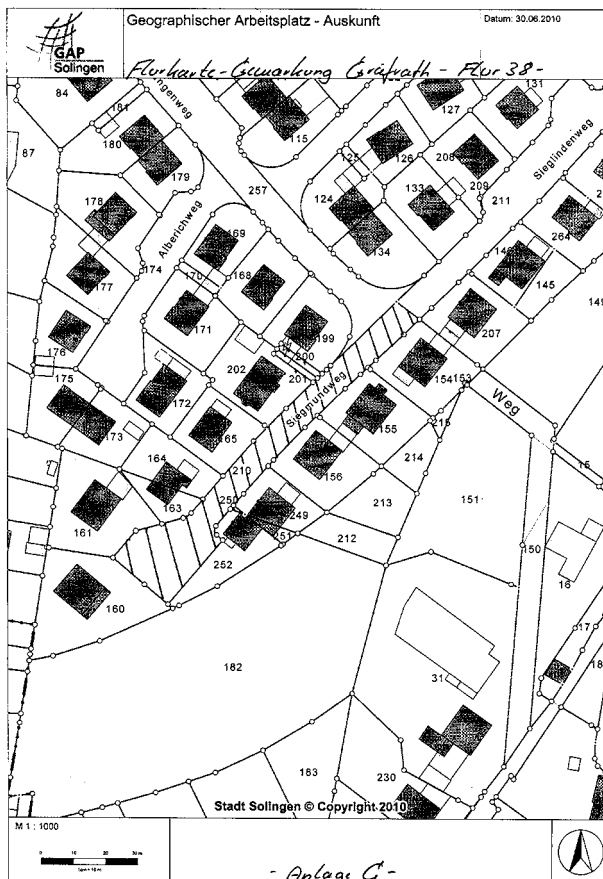
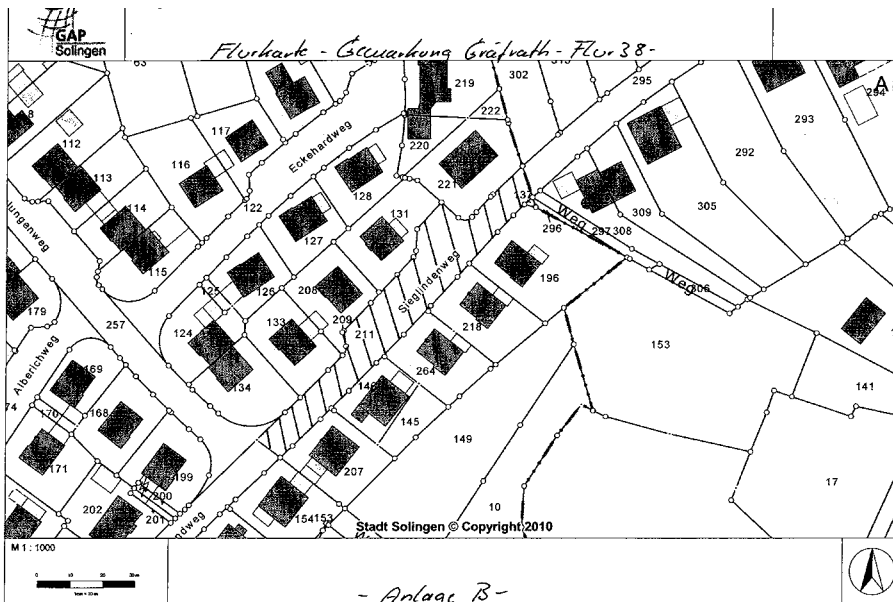
Solingen, 30.06.2010

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

vom Schemm





Dienstjubiläum

Am 11.07.2010 feiert Frau Heike Schmitz, beschäftigt beim Stadtdienst Jugend -Wirtschaftliche Jugendhilfe-, ihr 25-jähriges Dienstjubiläum.